

Beschluss des Kirchengerichtshofes zu § 40 MVG und der Einigungsstelle!

wer bisher gedacht hat, die Einigungsstelle kann unter „ferner liefern“ abgehakt werden, muss sich angesichts des aktuellen Beschlusses des Kirchengerichtshofs mit den neuen Gegebenheiten anfreunden. Trotz der im Gesetz (§ 38 Abs. 4 MVG) formulierten Einschränkung, „wenn eine Einigungsstelle gemäß §36a besteht“, hat der Kirchengerichtshof entschieden, dass in Fällen von Regelungsstreitigkeiten nach § 40 MVG, d.h. in Fragen, wie die der Mitbestimmung unterliegenden Maßnahmen ausgestaltet werden, **keine** Anrufung des Kirchengerichts möglich ist. Die Regelungsstreitigkeit kann demzufolge, soweit keine gütliche Einigung erfolgt, nur per Einigungsstelle beigelegt werden. Beantragt in einer Mitbestimmungsangelegenheit des § 40 MVG-EKD die Mitarbeitervertretung die Bildung einer Einigungsstelle, kann sich die Dienststellenleitung nicht darauf berufen, das Kirchengericht sei für die Regelungsstreitigkeit zuständig, weil noch keine Einigungsstelle bestehe. Vielmehr ist die Dienststellenleitung dazu verpflichtet an der Bildung der Einigungsstelle mitzuwirken.

[Vollständigen Beschluss des Kirchengerichtshofes](#)